

Information über die Verwendung personenbezogener Daten für Wahlberechtigte gemäß Art 13 DSGVO

<p>1. Verantwortliche Stelle:</p>	<p>Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Schwaben) vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende Gabriele Wohlhöfler Rittlen 6 86381 Krumbach Tel.: 08282/88996-0 Fax: 08282/88996-22</p> <p>auch als Behörde der Kommunen gem. Art. 4 Abs. 1, 2 VGemO i.V. mit Art. 37 Abs. 3 BayVwVfG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Aletshausen • Gemeinde Breienthal • Gemeinde Deisenhausen • Gemeinde Ebershausen • Gemeinde Waltenhausen • Gemeinde Wiesenbach
<p>2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:</p>	<p>Interkommunaler Datenschutzbeauftragter im Landkreis Günzburg Büro im Dienstgebäude der VGem Ichenhausen Heinrich-Sinz-Straße 16, 89335 Ichenhausen Telefon (0 82 23) 4005 -67 E-Mail Interkommunaler.datenschutz@landkreis-guenzburg.de</p>
<p>3. Zwecke für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen</p>	<p>Durchführung von Wahlen und Abstimmungen</p>
<p>4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung</p>	<p>§§ 14 ff. EuWO, §§ 14 ff. BWO, §§ 12 ff. LWO, §§ 14 BayGLKrWO – Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO</p>
<p>5. Empfänger / Kategorien von Empfängern</p>	<p>Wahlhelfer; ggf. Kuvertierservice (Auftragsverarbeiter) Bürger, politische Parteien, falls kein Widerspruch nach § 50 Abs. 5 BMG vorliegt</p>
<p>6. Übermittlung in ein Drittland</p>	<p>Keine</p>
<p>7. Dauer der Speicherung</p>	<p>Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine und Verzeichnisse der Wahlberechtigten von Sonderwahlbezirken und Einrichtungen, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.</p> <p>Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages/des Europäischen Parlaments vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für eine Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.</p>

	<p>Quelle: Bundeswahlleiter https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/w/wahlunterlagen.html Die Regelungen der Bayrischen Wahlordnungen für Landtag und Kommunalwahl sind analog ausgestaltet.</p>
8. Rechte der Betroffenen	<p>Als Betroffener haben Sie laut DSGVO folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auskunft (Art. 15) • Berichtigung (Art. 16) • Löschung (Art. 17) • Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) • Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21) • Datenübertragbarkeit (Art. 20) • Ggf. Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3)
9. Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde	<p>Über eine unzulässige Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich bei einer der Aufsichtsbehörden beschweren. Die für uns zuständige Behörde ist Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD): https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html</p>
10. Bereitstellung der personenbezogenen Daten vorgeschrieben oder erforderlich	<p>Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich erforderlich.</p>
11. Automatisierte Entscheidungsfindung	<p>Eine automatisierte Entscheidungsfindung wird nicht eingesetzt.</p>
12. Weitere Zwecke	<p>Eine Verwendung der Daten zu anderen als den. og. Zwecken findet nicht statt.</p>